

Notengebung bei hohen Fehlzeiten

Beitrag von „Bolzbold“ vom 25. Juni 2025 21:48

Zitat von chilipaprika

Attestpflicht: klar, aber auch für die 2-3 Einzelfälle muss es beschlossen werden. Und das tun wir, wenn sich zuviele Fehlzeiten angesammelt haben, die Laufbahn gefährdet ist und anderes ausgeschöpft wurde.

Zur Entlassung: das gilt ja für die nicht schulpflichtigen, wenn ich das richtig verstehе. Die haben wir zwar auch, aber die meisten SuS sind ja schulpflichtig. Da ist die Hürde höher.

In der Tat. Bei schulpflichtigen SchülerInnen sieht es folgendermaßen aus (ebenfalls § 53 Abs. 4 SchulG):

(4) *Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 [i.e. die Androhung der Entlassung oder die Entlassung] sind nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt hat. Bei Schulpflichtigen bedarf die Entlassung von der Schule der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde, die die Schülerin oder den Schüler einer anderen Schule zuweisen kann.*

Hier gibt es keine Fristen oder ähnliches - und die Hürde ist in der Tat erheblich höher.